



**Kiga-Jahr  
2017 / 2018**

**Die Kindergärten  
der Gemeinde Weil im Schönbuch,  
Neuweiler und Breitenstein**



**FORMULARE FÜR DIE  
AUFNAHME**

**- Kinder über 3 Jahre -**



## Trägerschaft der Kindergärten

Die Kindergärten stehen in Trägerschaft der Gemeinde Weil im Schönbuch.  
<http://www.weil-im-schoenbuch.de>

## Gesamtleitung der Kindergärten

Bürgermeisteramt  
-Kindergartenverwaltung-  
Marktplatz 3  
71093 Weil im Schönbuch

☎ 07157 / 1290-34 Frau Riedrich, [katja-beate.riedrich@weil-im-schoenbuch.de](mailto:katja-beate.riedrich@weil-im-schoenbuch.de)  
☎ 07157 / 1290-26 Frau Münkel, [maria.muenkel@weil-im-schoenbuch.de](mailto:maria.muenkel@weil-im-schoenbuch.de)

Fax 07157 / 1290 - 33

## Anschriften der Kindergärten

Name	Straße	☎	E-Mail
Kindergarten Im Troppel	Eschenweg 1	6 26 71	<a href="mailto:kiga.troppel@t-online.de">kiga.troppel@t-online.de</a>
Kita In der Röte	In der Röte 86	6 26 61	<a href="mailto:kiga.roete@t-online.de">kiga.roete@t-online.de</a>
Kindergarten Paulinenpflege	Paulinenstr. 28	6 70 79	<a href="mailto:kiga.paulinenpflege@t-online.de">kiga.paulinenpflege@t-online.de</a>
Kindergarten Im Seitenbach	Königsberger Str. 17	6 26 51	<a href="mailto:kiga.seitenbach@t-online.de">kiga.seitenbach@t-online.de</a>
Kindergarten Breitenstein	Sachsenweg 1 Breitenstein	0 70 31 / 65 29 00	<a href="mailto:kiga.breitenstein@t-online.de">kiga.breitenstein@t-online.de</a>
Kindergarten Sonnenschein Neuweiler	Hennersdorfer Str. 7 Neuweiler	0 70 31 / 65 29 80	<a href="mailto:kiga.neuweiler@t-online.de">kiga.neuweiler@t-online.de</a>

Sieben - Zwerge - Waldkindergarten e.V.

<http://www.sieben-zwerge-waldkindergarten.de>

Freie Trägerschaft  
Telefon: 0159 / 011 64 317  
E-Mail: [waki@sieben-zwerge-waldkindergarten.de](mailto:waki@sieben-zwerge-waldkindergarten.de)

## Kurzform der Rahmenbedingungen der Gemeinde

### **Trägerleitbild für die Kindergärten der Gemeinde Weil im Schönbuch**

- Der Träger erfüllt die im KJHG genannten Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder. Er stellt für jedes Kindergartenkind einen Platz zur Verfügung.

Er steht im ständigen Austausch mit den Eltern und Familien bezüglich der Weiterentwicklung der bedarfsgerechten und familienfreundlichen Angebote der Kinderbetreuung.

Der Träger erfüllt die Rahmenbedingungen in den Kindergärten für die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

- Das Leistungsangebot des Trägers ist für alle Kinder und ihre Familien unserer Gemeinde gleich welcher Herkunft und Nationalität offen.

Kinder entwickeln sich im Kontext ihrer Familiensituationen. Diese zu akzeptieren, zu fördern und zu unterstützen verpflichtet sich der Träger.

Integrationswünsche der Eltern für Kinder mit Behinderungen sind willkommen und konzeptionell berücksichtigt.

- Die Strukturen der Einrichtungen sind durchschaubar mit geklärten Verantwortlichkeiten.

Partizipation aller Beteiligten (Eltern, Kinder, Fachkräfte, Träger, Öffentlichkeit) ist gewünscht.

- Der Träger übernimmt die Finanzierungsverantwortung zur Sicherung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- Der Träger fordert und fördert eine gute Teamqualität in Bezug auf Konzeption, Programm, Fachlichkeit und kollegialer Auseinandersetzung.

# Kindergartenjahr 2017 / 2018

## Neue Betreuungsmodelle

Für Kinder über 3 Jahre:

Kindergarten/ Betreuungsmodell	RB 30 Std.	RB 32,25 Std.	VÖ 32,5 Std.	VÖ 35,5 Std.	GT 50 Std	GT 40 Std	GT 43 Std.	GT 37 Std.
<b>Röte</b>	X		X	X	X	X	X	X
<b>Paulinenpflege</b>	X	X						
<b>Breitenstein</b>	X		X	X	X	X	X	X
<b>Neuweiler</b>	X		X	X				
<b>Tropfel</b>	X	X						
<b>Seitenbach</b>	X		X	X	X	X	X	X

Für Kinder unter 3 Jahren:

Kindergarten/ Betreuungsmodell	RB 30 Std.	RB 32,25 Std.	VÖ 32,5 Std.	GT 50 Std	GT 40 Std	GT 43 Std.	GT 37 Std.
<b>Röte</b>	keine RB		X	X	X	X	X
<b>Paulinenpflege</b>	keine u3 Betreuung						
<b>Breitenstein</b>	keine RB (auslaufend)		X	X	X	X	X
<b>Neuweiler</b>	keine RB		X	keine GT Betreuung			
<b>Tropfel</b>	X	X	kein Betreuungsmodell				
<b>Seitenbach</b>	keine RB (auslaufend)		X	X	X	X	X

Im Kindergarten **Im Tropfel** findet eine Regelbetreuung statt. Kinder zwischen 2 und 3 Jahren können hier eine Betreuungszeit von 30 Stunden und 32,25 Stunden beanspruchen.

In den Kindergärten **Seitenbach** und **Breitenstein** werden **keine Plätze für Regelbetreuung** (30 Stunden und 32,25 Stunden) vergeben. Dieses Modell läuft damit aus und ist aus diesem Grund mit „keine RB (auslaufend)“ gekennzeichnet.

**Richtlinien des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Arbeit und Soziales  
über die ärztliche Untersuchung  
nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Vom 15. März 2008 – Az.: 24-6930.6/3 –

**1 Allgemeines**

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4.–6. Lebenswoche

U4: 3.–4. Lebensmonat

U5: 6.–7. Lebensmonat

U6: 10.–12. Lebensmonat

U7: 21.–24. Lebensmonat

U8: 3,5–4 Lebensjahre

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

**2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

**3 Aufgaben des Trägers der Einrichtung**

Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

**4 Ergänzende Bestimmungen**

Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

**5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 167

# Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes  
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Anschrift)

---

wurde am

---

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U\_\_\_\_\_ erkennen lässt,

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift und Stempel  
der Ärztin / des Arztes)



<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>geb. am</b>	<b>Religion</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>
		<i>in</i>		

Straße und Wohnort: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anmeldung am: \_\_\_\_\_ Aufnahme am: \_\_\_\_\_ Abgang am: \_\_\_\_\_

Name des Vaters: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Religion: \_\_\_\_\_

Arbeitsstätte: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Name der Mutter: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

geborene: \_\_\_\_\_ Religion: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Arbeitsstätte: \_\_\_\_\_ Krankenkasse: \_\_\_\_\_

In Notfällen zu erreichen: Privat: \_\_\_\_\_

Am Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_

Anzahl der Geschwister: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

*Bitte im Bedarfsfall angeben:*

Mein Kind darf nur von folgenden Personen abgeholt werden: \_\_\_\_\_



**Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen):**

Masern – Keuchhusten – Scharlach – Diphtherie – Übertragbare Kinderlähmung – Mumps – Röteln – Windpocken

**Sonstige Krankheiten:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Impfungen (jeweils Datum angeben):**

Diphtherie: 1. am: \_\_\_\_\_ 2. am: \_\_\_\_\_ 3. am: \_\_\_\_\_

Tetanus: 1. am: \_\_\_\_\_ 2. am: \_\_\_\_\_ 3. am: \_\_\_\_\_

**Sonstige Impfungen:** \_\_\_\_\_

**Ärztliche Untersuchung:** \_\_\_\_\_

U 7 am: \_\_\_\_\_ U 8 am: \_\_\_\_\_

Bescheinigung ausgestellt am: \_\_\_\_\_

**Hausarzt des Kindes:**

Name: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



# Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

---

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten nach vorhergehender Information ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
4. Mit Beratungsgesprächen über die Schulfähigkeit im Rahmen der Kooperation Kindergarten – Grundschule bin ich einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

---

Datum

---

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

# **Einverständniserklärung zur Umsetzung des Orientierungsplans**

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder werden die Kinder regelmäßig beobachtet. Diese Beobachtungen dürfen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert werden. Hierfür ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

## **Einverständniserklärung**

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. Für die systematische Beobachtung Ihres Kindes und die Dokumentation benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen der Entwicklungsgespräche in den Besitz der Eltern über. Interne Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche werden vernichtet.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

\_\_\_\_\_  
Name u. Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
geb. am

\_\_\_\_\_  
Anschrift

In der Einrichtung zum oben erläuterten Zweck beobachtet werden kann und die Beobachtungen dokumentiert werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel der Einrichtung

# Einverständniserklärung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause oder zu der von uns beauftragten Person (Tagesmutter, Großeltern) gehen darf.

---

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

---

Anschrift

Wir erklären, dass wir unseren Sohn/unsere Tochter in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen haben.

Für den Weg zum Kindergarten und zurück sind wir als Personensorgeberechtigte aufsichtspflichtig.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

---

Datum

---

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

# Erklärung

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

.....  
Name

Vorname

Geburtsdatum

.....  
Wohnort und Wohnung

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine **übertragbare Krankheit** (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentöpel, Ziegenpeter -, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird der Kindergarten unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Bitte im Kindergarten abgeben :**

## **Erklärung**

# **A d r e s s e n l i s t e**

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Anschrift (mit Telefonnummer) in einer Adressenliste innerhalb des Kindergartens weitergegeben wird.

JA

NEIN

### **Adresse und Telefonnummer:**

.....

.....

.....

.....

.....  
Datum und Unterschrift

## Fotoerlaubnis

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen werden Fotos durch Mitarbeiter/innen der Einrichtungen oder der Gemeindeverwaltung angefertigt, z.B. im Rahmen von Berichten über Aktivitäten im Kindergarten oder Veranstaltungen.

**Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos von meinem Kind und von Familienveranstaltungen**

**in Druckform (Mitteilungsblatt, Tageszeitung, Flyer etc.),**

**durch Aushänge an der Elternpinnwand**

**und auf der gemeindlichen Homepage [www.weil-im-schoenbuch.de](http://www.weil-im-schoenbuch.de)**

**veröffentlicht werden.**

Falls dies nicht erwünscht ist, nehmen wir gerne darauf Rücksicht.

Diese Erlaubnis hat während der gesamten Kindergartenzeit, und bei Druckmedien und Webveröffentlichungen auch darüber hinaus Geltung.

Ja, ich bin damit einverstanden

Nein, ich bin nicht damit einverstanden und bitte darum, auf die Veröffentlichung von Fotos zu verzichten.

Name des Kindes/der Kinder: \_\_\_\_\_

---

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

## **Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz**

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!**

***Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz :***

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift; Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in

Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Weil im Schönbuch  
- Kindergartenverwaltung -



**Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben im Kindergarten Ihres Kindes ab**

Name der Eltern \_\_\_\_\_

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Gruppe \_\_\_\_\_ (falls bekannt)

Wir/Ich habe(n) von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen:

Weil im Schönbuch, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift(en)

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz  
ist auch in anderen Sprachen im Rathaus  
bei der Kindergartenverwaltung erhältlich:

englisch, französisch, griechisch, italienisch,  
kroatisch, portugiesisch, russisch, spanisch, türkisch

# **Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**

## **(Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 11. Juli 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren beschlossen:

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Kindergärten einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtung ist die Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Erziehung in den Kinderbetreuungseinrichtungen soll die Erziehung der Kinder in den Familien ergänzen und unterstützen. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Orientierungsplan für Baden-Württemberg.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- (1) In die Betreuungseinrichtung aufgenommen werden Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch gemeldet sind.
- (2) Bei einem Zuzug muss ein entsprechender Nachweis bei der Kindergartenverwaltung vorgelegt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### **§ 4**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesbetreuungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
  1. **Regelgruppen:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche oder 32,25 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag (mit mind. 1 Stunde Mittagspause) für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
  2. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt maximal 35,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag (mit mind. 1 Stunde Mittagspause) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren oder Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt maximal 32,5 Stunden/Woche durchgehend ohne Mittagspause für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.
  3. **Ganztagesgruppen:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 10 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren. Ganztagesbetreuung kann wahlweise für 3 oder 5 Tage pro Woche bis 15 oder 17 Uhr gebucht werden.
  4. **Kindergartenjahr:**  
Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

## **II. Benutzung**

### **§ 5**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter einer Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Gemeinde Weil im Schönbuch kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 6**

#### **Erkrankungen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Gruppenleiterin des Kindergartens zu unterrichten. Der Besuch des Kindergartens ist in diesen Fällen nicht gestattet.
- (4) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes, ist gem. § 6 Abs. 2 der Besuch des Kindergartens erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gruppenleiterin des Kindergartens vorgelegt wird.

### **§ 7**

#### **Erkrankung von pädagogischen Fachkräften**

Bei vorübergehender Erkrankung von mehreren pädagogischen Fachkräften behält sich die Gemeinde eine zeitweilige Schließung vor.

### **§ 8**

#### **Regelmäßiger Besuch des Kindergartens**

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2) sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindergartens durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als eine Woche, ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 6 dieser Satzung.
- (2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind in den Kindergarten aufgenommen werden.

## **III. Gebühren**

### **§ 9**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 10 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Insgesamt werden Gebühren für 11 Monate im Jahr erhoben (der Monat August ist gebührenfrei).
- (5) Für die Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr je Woche erhoben.

### § 10 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kinder über 3 Jahre	Kind aus Fam. mit 1 Ki. unter 18 Jahren Euro pro Monat	Kind aus Fam. mit 2 Ki. unter 18 Jahren Euro pro Monat	Kind aus Fam. mit 3 Ki. unter 18 Jahren Euro pro Monat	Kind aus Fam. mit 4 oder mehr Ki. unter 18 Jahren Euro pro Monat
Regelbetreuung 30 Std.	121,00 €	92,00 €	61,00 €	20,00 €
Regelbetreuung plus 32,25 Std.	130,00 €	99,00 €	66,00 €	21,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 32,5 Std.	151,00 €	115,00 €	76,00 €	25,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten plus 35,5 Std.	165,00 €	125,00 €	83,00 €	27,00 €
<b>2017/2018</b>				
GT 5 Tage bis 17 Uhr	378,00 €	342,00 €	226,00 €	67,00 €
GT 5 Tage bis 15 Uhr	303,00 €	274,00 €	181,00 €	53,00 €
GT 3 Tage bis 17 Uhr	325,00 €	294,00 €	194,00 €	57,00 €
GT 3 Tage bis 15 Uhr	280,00 €	253,00 €	167,00 €	49,00 €

	Kinder 2-3 Jahre	Kind aus Fam. mit	Kind aus Fam. mit	Kind aus Fam. mit	Kind aus Fam. mit
		1 Ki. unter 18	2 Ki. unter 18	3 Ki. unter 18	4 oder mehr Ki.
		Jahren Euro pro	Jahren Euro pro	Jahren Euro pro	unter 18 Jahren
		Monat	Monat	Monat	Euro pro Monat
2017/2018	Regelbetreuung 30 Std.	242,00 €	184,00 €	122,00 €	40,00 €
	Regelbetreuung plus 32,25 Std.	260,00 €	198,00 €	131,00 €	43,00 €
	Verlängerte Öffnungszeit 32,5 Std.	303,00 €	230,00 €	153,00 €	50,00 €
	GT 5 Tage bis 17 Uhr	465,00 €	354,00 €	235,00 €	77,00 €
	GT 5 Tage bis 15 Uhr	372,00 €	283,00 €	188,00 €	62,00 €
	GT 3 Tage bis 17 Uhr	400,00 €	304,00 €	202,00 €	66,00 €
	GT 3 Tage bis 15 Uhr	344,00 €	262,00 €	174,00 €	57,00 €

	Kinder 1-2 Jahre	Kind aus Fam. mit	Kind aus Fam. mit	Kind aus Fam. mit	Kind aus Fam. mit
		1 Ki. unter 18	2 Ki. unter 18	3 Ki. unter 18	4 oder mehr Ki.
		Jahren Euro pro	Jahren Euro pro	Jahren Euro pro	unter 18 Jahren
		Monat	Monat	Monat	Euro pro Monat
2017/2018	Verlängerte Öffnungszeit 32,5 Std	444,00 €	330,00 €	224,00 €	89,00 €
	GT 5 Tage bis 17 Uhr	683,00 €	508,00 €	344,00 €	137,00 €
	GT 5 Tage bis 15 Uhr	546,00 €	406,00 €	275,00 €	109,00 €
	GT 3 Tage bis 17 Uhr	587,00 €	437,00 €	296,00 €	117,00 €
	GT 3 Tage bis 15 Uhr	505,00 €	376,00 €	255,00 €	101,00 €

- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.
- (5) Bei der Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die Kosten des Mittagessens erhoben. Diese Kosten sind bei der Gebührenbefreiung nach Absatz 6 ausgenommen.
- (6) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so bleibt das dritte und jedes weitere dieser Kinder gebührenfrei.
- (7) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung (im Hort an der Grund- und Werkrealschule und/oder der Ganztagesbetreuung im Kindergarten), reduziert sich die Gebühr für die Ganztagesbetreuung für das zweite und jedes weitere Kind (die niedrigere Gebühr) um 50%.

**§ 11**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 12**  
**Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3), fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

**§13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt  
Weil im Schönbuch, den 26. Juni 2017

**Wolfgang Lahl**  
Bürgermeister

## Ferienplan 2018 für alle Kindergärten und den Hort

### Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	03. bis 06.04.2018	4 Tage
<b>oder</b>		
Pfingstferien:	22. bis 25.05.2018 oder 28.05. bis 01.06.2018	4 Tage
Sommerferien :	30.07 bis 17.08.2018 06.08. bis 24.08.2018	15 Tage (GT und Hort) Neuweiler, Troppel, Paulinenpflege
Weihnachten:	27. und 28.12.2018	2 Tage

2 bewegliche Tage 2018 zur Auswahl: 30.04./11.05./01.06./02.11.2018

Einrichtung	Päd. Tage	Bewegl. Tage	Osterferien 4 Tage	Pfingst-Ferien 4 Tage	Sommerferien 15 Tage	Weihnachtsferien, 2 Tage.
<b>Kiga Seitenbach</b>	17.11.2017	01.06.02.11.2018	03.04. bis 06.04.2018		30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
<b>Kiga Troppel</b>		11.05.02.11.2018	03.04. bis 06.04.2018		07.08. bis 24.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
<b>Kiga Röte</b>	02.01. u. 03.01.2018	01.06.02.11.2018	03.04. bis 06.04.2018		30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
<b>Kiga Paulinenpflege</b>		01.06.02.11.2018	03.04. bis 06.04.2018		07.08. bis 24.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
<b>Kiga Breitenstein</b>		30.04.02.11.2018		22.05. bis 25.05.2018	30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
<b>Kiga Neuweiler</b>	28.08.2017	30.04.02.11.2018		28.05. bis 01.06.2018	07.08. bis 24.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
<b>Hort an der Schule</b>		01.06.02.11.2018	03.04. bis 06.04.2018		30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018

Sonstige Schließtage:

<b>Kindergärten und Hort:</b>	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2018	2 Tage